

Der Gemeinderat H6chheim erl6sst aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes in der jeweiligen aktuellen Fassung folgende

**1. 6nderung der Satzung der Gemeinde H6chheim 6ber die Erhebung von Geb6hren f6r die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie f6r damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgeb6hrensatzung) vom 15.12.2016**

**§ 1**

§ 4 Abs. 1 erh6lt folgende Fassung

**§ 4**

**Grabgeb6hr**

(1) Die Grabnutzungsgeb6hr betr6gt f6r die Laufzeit des Nutzungsrechts

a) einer Kindergrabst6tte	450,00 €
b) einer Einzelgrabst6tte	800,00 €
c) einer Familiengrabst6tte	1.600,00 €
d) einer Urnengrabst6tte	550,00 €
e) einer Urnengrabst6tte mit Urnenrohr	550,00 €
f) eine Urnengrabst6tte als anonymes Begr6bnis	550,00 €

**§ 2**

§ 5 erh6lt folgende Fassung

**§ 5**

**Leichenhaus-Benutzungsgeb6hren**

Die Geb6hr f6r die Benutzung des Leichenhauses betr6gt einheitlich 75,00 € pro Tag.

§ 3

Diese Änderungssatzung soll am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft treten.

Die von dieser 1. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Höchstheim vom 15.12.2016 gelten weiterhin unverändert.

Höchstheim, 23.10.2020

Hey  
Erster Bürgermeister

